

§ 1

Der Antragsteller stellt seinen Aufnahmeantrag beim Stadtsportbund Leipzig e.V.. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich erfolgen. Dem Antrag sind die gemäß Satzung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Die Antragsunterlagen werden von der Geschäftsstelle inhaltlich dahingehend geprüft, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Aufnahme vorliegen. Die Geschäftsstelle wirkt gegebenenfalls auf eine Vervollständigung der Antragsunterlagen beim Antragsteller hin. Die Prüfung der Antragsunterlagen, soll durch die Geschäftsstelle innerhalb von einem Monat nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen erfolgen.

Der Geschäftsführer des Stadtsportbundes unterbreitet dem Präsidium einen Entscheidungsvorschlag über den Aufnahmeantrag.

§ 2

Das Präsidium des Stadtsportbundes entscheidet in der Regel auf seiner turnusmäßig nächsten Präsidiumssitzung, nachdem die Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen durch die Geschäftsstelle abgeschlossen ist. Erfolgt keine Entscheidung, ist der Antragsteller darüber schriftlich zu informieren. In diesem Fall muss das Präsidium auf seiner nächsten Präsidiumssitzung entscheiden.

Das Präsidium kann einen bevollmächtigten Vertreter des Antragstellers vor seiner Entscheidung mündlich anhören.

§ 3

Dem Antragsteller ist die Entscheidung durch die Geschäftsstelle des Stadtsportbundes schriftlich mitzuteilen.

Im Falle der Ablehnung der Aufnahme ist die Entscheidung dem Antragsteller zuzustellen und schriftlich zu begründen.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme steht dem Antragsteller das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Ablehnung zu erheben und innerhalb eines weiteren Monats schriftlich zu begründen.

Über die Beschwerde entscheidet das Präsidium nach mündlicher Anhörung eines bevollmächtigten Vertreters des Antragstellers auf seiner nächsten turnusmäßigen Präsidiumssitzung abschließend.

Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer zuzustellen. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, sind dem Beschwerdeführer die Gründe für die Zurückweisung schriftlich darzulegen.

§ 4

Vereine oder Stadtfachverbände, die aus dem Stadtsportbund ausgetreten sind, können jederzeit einen erneuten Antrag stellen.

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 Aufnahmeordnung finden für das Verfahren Anwendung. Für den Fall, dass aus der vorherigen Mitgliedschaft noch Beitragsrückstände bestehen, sind diese mit der Antragstellung auszugleichen. Anderenfalls ist eine Neuaufnahme nicht möglich. Das Präsidium kann hiervon Abweichungen zulassen.

§ 5

Vereine oder Stadtfachverbände die aus dem Stadtsportbund ausgeschlossen wurden, können nach Wegfall des Ausschlussgrundes einen Antrag auf erneute Aufnahme stellen. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 Aufnahmeordnung finden Anwendung. Für den Fall, dass aus der vorherigen Mitgliedschaft noch Beitragsrückstände bestehen, sind diese mit der Antragstellung auszugleichen. Zwischen Ausschluss und Neuantrag auf Mitgliedschaft muss ein Zeitraum von mindestens 12 Monaten bestehen. Das Präsidium kann von dieser Frist Ausnahmen zulassen.